

Präambel

Der ADAC Südbaden veranstaltet 9PS / 270 Kart-Slalom Wettbewerbe, die im Rahmen der Verkehrserziehung den Jugendlichen beim Erlernen von Fähigkeiten, die sie bei der Teilnahme am Straßenverkehr benötigen, helfen sollen.

Neben der fahrtechnischen Ausbildung wird dabei auch ein allgemeines Sozialverhalten erlernt. Bei den Kart-Slalom-Veranstaltungen trainieren die Jugendlichen insbesondere Fahrzeugbedienung und -beherrschung, Bedeutung von Bremswegen, Ausweichmanövern und Kurvenverhalten in schwierigen Situationen.

Diese Grundfähigkeiten werden den Teilnehmern im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs vermittelt, um über ein spielerisches Angebot das Interesse und die Begeisterung an den Übungen zu wecken und zu erhalten.

1. Grundlagen

Veranstalter sind die ADAC Ortsclubs des ADAC Südbaden e.V. die die Veranstaltung eigenverantwortlich mit den vom ADAC Südbaden e.V. gestellten Karts durchführen.

Die Ausrichtung liegt in den Händen der jeweiligen Veranstalter.

Die Veranstaltungen werden nach den Bestimmungen dieses Reglements unter den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen.

Die Teilnehmer*innen sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Schiedsgericht ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Teilnehmer*innen

Teilnahmeberechtigt sind folgende Altersklassen

Klasse 1	Jahrgänge 2010 bis 2007	(12 – 15 Jahre)
Klasse 2	Jahrgänge 2006 bis 1999	(16 – 23 Jahre)
Klasse 3	Jahrgänge 1998 bis 1982	(24 – 40 Jahre)
Klasse 4	Jahrgänge 1981 und älter	(41 – und älter)

Teilnehmen können alle der aufgeführten Jahrgänge, die im Besitz einer persönlichen ADAC Mitgliedschaft sind und für einen Ortsclub im Bereich des ADAC Südbaden starten.

Die Teilnehmeranzahl ist auf **45 Teilnehmer*innen** begrenzt. Mit dieser Teilnehmeranzahl werden Doppel-Veranstaltungen durchgeführt.

Die Fahrer*innen (Neueinsteiger) der Klasse 1 und 2 müssen über die Teilnahme an mindestens 10 gefahrenen und gewerteten Kartslalom Veranstaltungen oder –/ an einer Teilnahme eines 9PS/ 270 Kartslalom Lehrgangs oder- / bereits ausreichend Sicherheit und Fahrpraxis auf einem Kartslalom hat. Jede Kategorie muss mit einem Nachweis vom jeweiligen Jugendleiter, Vorstandsmitglied oder Betreuer des Ortsclub auf dem Einschreibformular/ Nennformular bestätigt werden.

3. Nennung / Einschreibegebühr/ Nennungschluss/ Startzeiten der Gruppen

3.1. Nennung

Einschreibe-/Nennformular ist nur auf dem vom Veranstalter bereitgestellten ausgefüllten Einschreibe-/Nennformular gültig. Mit der unterschriebenen Abgabe und Unterschrift der Nennung (Einschreibformular) erkennen die Teilnehmer (bzw. Erziehungsberechtigten bei minderjährigen) Teilnehmer*innen alle Bestimmungen dieses Reglements, evtl. übergeordneter Reglements sowie alle evtl. notwendig werdenden Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen als für sie verbindlich an. Diese Anerkennung erfolgt auch im Namen aller Trainer, Jugendleiter und Betreuer, die sich den vorgenannten Richtlinien und Bestimmungen ebenso zu unterwerfen haben.

3.2. Einschreibung

Jeder Teilnahmeberechtigte/ jede Teilnahmeberechtigte kann sich vor Beginn der Saison für die gesamten Veranstaltungen einschreiben Nennungschluss ist der **29.04.2022**. Eine Einschreibung für einzelne Veranstaltungen ist nicht möglich. Voraussetzungen für Nennung und Teilnahme an einer Veranstaltung der 9 PS / 270 Kart-Slalom sind unter Punkt 2 aufgeführt.

Teilnehmer mit verletzungsbedingten Einschränkungen (Gipsverbände oder ähnliches), die den Bewegungsablauf einengen, dürfen nicht zum Start zugelassen werden. Diese Entscheidung trifft der Veranstaltungsleiter in Absprache mit den Schiedsrichtern. Wenn ein Teilnehmer eine Verletzung bewusst verschweigt, kann er von der Wertung ausgeschlossen werden.

3.3. Einschreibegebühren

Die Einschreibegebühren sind wie folgt:

- Für Klasse 1 und 2 beträgt die Einschreibung **150,- Euro**
- Für Klasse 3 und 4 beträgt die Einschreibung **200,- Euro**

Die vollständige Einschreibegebühr müssen bis spätestens eine Woche vor der ersten Veranstaltung auf folgende Bankverbindung überwiesen werden:

ADAC Südbaden e.V.; IBAN: DE87 6809 0000 0001 1414 14 Volksbank Freiburg,
Verwendungszweck: „Einschreibung ADAC 9PS / 270 Kartslalom Meisterschaft 2022“

In der Einschreibegebühr ist zusätzlich der Versicherungsbeitrag der

II. Teilnehmer-Unfall-Versicherung enthalten:

Versicherungssumme je Person

EUR 16.000,- für den Todesfall

EUR 32.000,- für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression

EUR 72.000,- bei Vollinvalidität

Eine DMSB -C-Lizenz wird nicht benötigt.

3.4. Gaststarter

Gaststarter können ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen, sofern Startplätze frei sind. Die Interessenten müssen das ausgefüllte Nennformular bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung beim ADAC Südbaden in der Sportabteilung unter: andrea.breisacher@sba.adac.de eingereicht haben. Die Startgebühr beträgt pro Veranstaltung 30 Euro bei einer Doppelveranstaltung sind 50 Euro zu bezahlen. Die Startgebühr muss vor Ort beim Veranstalter bezahlt werden. Gaststarter*innen starten immer zuerst, danach folgend die Eingeschriebenen.

3.4. Nennungsschluss/ Zeitplan

Zeitplan für die Doppelveranstaltungen:

07:45 – 08:30 Uhr Anmeldung für die Klassen 1 und 2

08:30 Uhr Nennschluss für die Klassen 1 und 2

08:30 – 08:55 Uhr gemeinsame Parcoursbegehung (Parcours 1) Klasse 1 und 2

09:00 Uhr Start Klasse 1 (Parcour 1), danach Klasse 2 (Parcours 1)

Im Anschluss und nach Beendigung des ersten Laufes 20 Minuten gemeinsame Parcoursbegehung der Klasse 1 und 2 des Parcours 2

Nach der Parcoursbegehung der Start Klasse 1 (Parcours 2), danach Klasse 2 (Parcours 2)

bis 13:00 Uhr Anmeldung der Klasse 3 und 4

13:00 Uhr Nennschluss der Klasse 3 und 4

Nach Beendigung des zweiten Laufes der Klasse 2, geht es im selben Rhythmus mit den Klassen 3 und 4 weiter.

4. Meisterschaftswertung

Bei den zur Durchführung gelangten Veranstaltungen werden 80 % zur Wertung herangezogen. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Anzahl der 1.,2.,3., Plätze usw. Eine Wertung erfolgt nur, wenn an mindestens 50% der zur Durchführung gelangten Veranstaltungen teilgenommen wurde.

Der jeweilige Klassensieger aus der Klasse 1, 2, 3 und 4 ist Südbadischer ADAC 9 PS / 270 Kartslalom Meister.

Die Punktezurechnung aus den einzelnen Veranstaltungen erfolgt nachfolgender Formel:

$$\frac{(\text{Starter in der Klasse} - \text{Platzierung}) + 0,5}{\text{Starter in der Klasse}} \times 10$$

5. Fahrerausrüstung

Die Fahrer*innen müssen zu jeder Jahreszeit, zweckentsprechende Kleidung tragen. Den ganzen Körper bedeckende Kleidung, festes geschlossenes Schuhwerk, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Vollvisierhelme (mindestens ECE 22-05) sind vorgeschrieben und werden kontrolliert. Für alle Veranstaltungen wird zwingend ein Nackenschutz vorgeschrieben. Die Anbringung und Verwendung von Helmkameras wie deren Halterung ist im ADAC 9PS / 270 Kartslalom strikt untersagt.

6. Durchführungsbestimmungen

6.1. Training und Wertungsläufe

Es wird klassenweise gestartet. Die Startreihenfolge der Teilnehmer in allen Klassen wird bei der 1. Veranstaltung durch das Los bestimmt. Bei allen nachfolgenden Veranstaltungen ergibt sich die Startreihenfolge aus dem aktuellen Zwischenstand der Meisterschaft in umgekehrter Reihenfolge. Teilnehmer, die nicht in diesem Zwischenstand aufgeführt sind, starten in der jeweiligen Klasse

grundsätzlich als Erster. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Vorstart selbst verantwortlich. Nur der/ die jeweiligen Fahrer*in und ein Betreuer dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours betreten. Die Teilnehmer mit den ungeraden Startnummern fahren ihren Trainingslauf und den 1. Wertungslauf auf dem Kart Nummer 1, und die Teilnehmer mit den geraden Startnummern fahren ihren Trainingslauf und den 1. Wertungslauf auf dem Kart Nummer 2. Haben alle Teilnehmer der jeweiligen Klasse den Trainings- und 1. Wertungslauf beendet, müssen die Teilnehmer - gemäß der feststehenden Startreihenfolge - mit den ungeraden Startnummern auf dem Kart Nr. 2 und die Teilnehmer mit den geraden Startnummern auf dem Kart Nr. 1 ihren 2. Wertungslauf absolvieren

6.2. Überprüfung der Bekleidung

Die Bekleidung und Helm der Fahrer*innen sind vor dem Start zu überprüfen. Die Fahrer*innen mit unvollständiger oder nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

6.3. Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von ausgewiesenen Sachrichtern ein. Welche die Fehler der Teilnehmer eigenverantwortlich mit einer Tafel anzeigen und protokollieren. Der verantwortliche Sachrichter muss mindestens 18 Jahre sein und darf kein Fahrer/ keine Fahrerin sein, es sei denn seine / Ihre Altersklasse hat die Wertungsläufe beendet.

6.4. Fremde Hilfe

Fremde Hilfe ist nur dann erlaubt, wenn der Fahrer/ die Fahrerin mit Handzeichen anfordert. Nur die Sportwarte/ Sachrichter dürfen dann fremde Hilfe leisten.

7. Schiedsgericht

Oberste Instanz ist das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist mit der Veranstaltungsausschreibung bekanntzugeben und kann bei begründeten Fällen (z.B. Krankheit) geändert werden. Bei Änderung der Besetzung des Schiedsgerichts ist dies per Aushang mitzuteilen und zu veröffentlichen. Das Schiedsgericht besteht grundsätzlich aus einer permanenten eingesetzten Person, die zu Anfang der Saison bekannt gegeben wird sowie eine Personen vom Veranstalter und eine neutrale Person vor Ort. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich. Das Schiedsgericht sollte aus erfahrenen Personen bestehen, die mit dem Reglement und den geltenden Bestimmungen des DMSB sowie seiner Trägervereine vertraut sind. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist den Teilnehmern durch Aushang bekannt zu geben.

8. Parcoursaufbau

8.1. Parcours

Eine Veranstaltung sollte generell auf einem ausreichend großen Platz ausgerichtet werden. Es empfiehlt sich, den Parcours als Rundkurs anzulegen. Die Veranstaltungen können auch auf Kart-Motodromen und Verkehrsübungsplätzen stattfinden. Die Streckenführung muß klar erkennbar sein. Jeder Lauf beginnt an der **Vorstartlinie** und endet nach der **Ziellinie** an der **Haltelinie** vor der Kartwechselzone. Der Start erfolgt einzeln mit laufendem Motor von der Vorstartlinie aus, die sich ca. 5 m vor der Startlinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start. Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 5 m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Strohballen, Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 3 m von der Parcours-Außenlinie. Die vorgesehene Parcoursaufgaben gemäß Streckenplan, müssen am Veranstaltungstag aufgehängt werden.

8.2. Pylonen

Die Fahrspur, die der Teilnehmer einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. Die Pylonen sind so aufzustellen, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist. Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung, die 50 cm +/- 3 cm hoch sind. Der Parcours ist komplett mit dieser Pylonen Höhe aufzubauen. Die Abstände zwischen den einzelnen Aufgaben dürfen 10 m nicht unter – und 20 m nicht überschreiten.

Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muss, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die der Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an.

Der Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenhöhe.

8.3. Gerade Spurgasse

Eine Spurgasse besteht aus mindestens 4 bis max. 8 Pylonen pro Seite. Sie können entweder im Abstand von 50 cm aufgestellt werden, hier zählt jede einzelne Pylone als Fehler; oder Fuß an Fuß mit gemeinsamer Markierung, bei dieser Art wird pro Seite max. ein Pylonenfehler gewertet.

Die lichte Breite einer Spurgasse beträgt mind. 170 cm und max. 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

8.4. Schweizer Slalom

Besteht aus Pylonen Kombinationen: 1 stehende, 1 liegende. Die Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind - wobei die „erste Einfahrt“ eindeutig vorgegeben sein muß. Liegende Pylonen „sperrern“ die nicht zu befahrende Seite und geben insofern die Seite vor, an der an der jeweils stehenden Pylone vorbeizufahren ist. Die liegende Pylone muß stets exakt eine Pylonenhöhe (Spitze zur stehenden Pylone) von der stehenden Pylone entfernt sein. Ein Schweizer Slalom muß immer in einer geraden Linie stehen.

8.5 Pylonentor

Ein Pylonentor besteht aus zwei Pylonen.

Die lichte Breite eines Tores beträgt mindestens 170 cm und maximal 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

8.6. Wende

Die Wende wird mit drei in einem Dreieck nebeneinander angeordneten Pylonen mit maximal 180 Grad aufgebaut. Die Pylonen werden gesamtheitlich markiert.

8.7. Haltelinie

Nach der Zieldurchfahrt ist eine Haltelinie eingezeichnet, an dieser ist anzuhalten. Ab dieser Haltelinie erfolgt die Weiterfahrt in Schrittgeschwindigkeit zur Wechselzone/ Vorstart. Dieser Bereich ist für Zuschauer verboten.

9. Sicherheitseinrichtungen

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird durch Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze sorgen.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 5 m von der Parcours Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 3 m von der Parcours-Außenlinie. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitäter mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Der Sanitäter muss als solcher gekennzeichnet sein.

10. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden. Bei den Vorläufen werden ein Trainingslauf und zwei Wertungsläufe durchgeführt. Jeder Teilnehmer muss mind. zu einem gezeiteten Trainingslauf gestartet sein. Die Fahrzeiten der beiden Wertungsläufe und die anfallenden Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit. Der Fahrer/ die FahrerIn mit der kürzesten Gesamtfahrzeit (einschließlich Strafsekunden) ist Sieger/in der jeweiligen Klasse. Bei ex aequo entscheidet die kürzere Gesamtzeit des besseren Laufes. Sollte dann noch Gleichheit bestehen, erhalten beide Fahrer*innen den gleichen Platz.

10.1. Wertungsstrafen

Umwerfen und Verschieben einer Pylone:	3 Strafsekunden
Umwerfen oder Verschieben einer Pylone der Wende:	3 Strafsekunden
Auslassen oder falsch Befahren einer Aufgabe:	15 Strafsekunden
Bei Spurgasse mit ganzheitlich markierten Pylonen pro Seite:	3 Strafsekunden
Bewegen des Karts mit Händen und / oder Füßen:	Wertungsausschluss
Unsportliches Verhalten:	Wertungsausschluss

Pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 15 Strafsekunden verhängt, egal wie viele Pylonen umgeworfen oder verschoben werden. Die Pylonen müssen um ihre gesamte Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkannte der Markierung maßgebend. Als Fehler werden nur Pylonen gewertet, die durch direkte Fahrzeugeinwirkung verschoben oder umgeworfen werden. Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer/ die FahrerIn daran vorbeifährt, ohne mindestens eine Pylone umzuwerfen oder aus der Markierung zu verschieben. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Absichtliches Umwerfen der Pylonen mit der Hand wird als unsportliches Verhalten gewertet und führt zum Wertungsausschluss.

12. Siegerehrung

Die Gestaltung der Siegerehrung ist dem Veranstalter generell freigestellt. Die Ehrungen sollten nach den Klassen durchgeführt werden. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

Es werden je Klasse 30% an Pokale an die Teilnehmer ausgegeben.

13. Einsprüche

Einsprüche sind nur beim Slalomleiter schriftlich einzureichen. Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter*innen (Punktrichter) und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. des Beauftragten sind unverzüglich nach Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers schriftlich einzulegen (Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer oder deren Beauftragte.) Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden. Video- oder Handy-Aufnahmen werden nicht zugelassen.

Ein technischer Defekt am Kart, Fehler im Parcours oder ein sonstiges unerwartetes Ereignis ist vom Fahrer*in sofort, auf jeden Fall vor Zieldurchfahrt zu beanstanden, indem er/ sie unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf den Defekt aufmerksam macht. Nach Behebung des Mangels muss der Fahrer / FahrerIn sofort wieder an den Start gehen. Kann durch die Schiedsrichter oder den Veranstalter kein Mangel festgestellt werden, ist eine Wiederholung dieses Laufes unzulässig. Einsprüche gegen die Entscheidung des Schiedsgericht sind nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

14. Slalom-/ Orgaleiter

Verbindliche Auskünfte über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt ausschließlich der Slalom- oder Orga-Leiter. Der Slalom-/Orga-Leiter (respektive - bei Anrufung - das Schiedsgericht) entscheidet, ob ein Wertungslauf für einen Teilnehmer ggf. zu wiederholen ist (diese Wiederholung ist nur dann zulässig, wenn ein Teilnehmer behindert wird, wenn der Parcours oder Teile des Parcours nicht oder nicht wie vorgesehen aufgebaut sind, oder die Zeitnahme ausfällt). Vor Entscheidung von Einsprüchen jeder Art hat das Schiedsgericht der entsprechenden Veranstaltung immer erst den Slalomleiter (und die betroffenen Parteien) anzuhören.

Der Slalomleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

15. Versicherung

Der Veranstalter hat die Veranstaltung in ausreichendem Umfang zu versichern.

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme: EUR 10.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden sowie
EUR 1.100.000,- für Vermögensschäden

- Zuschauer-Unfallversicherung

Versicherungssumme je Person: EUR 15.500,- für den Todesfall
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall

Die Teilnehmer der Dachverbände haben davon Kenntnis genommen, dass über den jeweiligen Dachverband eine Unfallversicherung für Fahrer besteht und der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter und -Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Höhe der Versicherungssumme ist ebenfalls bekannt.

16. Allgemeines

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter. Die Veranstaltung muss bei der Sportabteilung des ADAC Südbaden angemeldet werden und spätestens 4 Wochen vor der Ausrichtung eine Ausschreibung in das ADAC VA Portal <http://sba.adac-portal.de> eingefügt werden, damit die Veranstaltung genehmigt und registriert werden kann. **Bei allen Veranstaltungen muss eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Die Zeitmessung erfolgt auf 1/100 Sekunden genau mittels Lichtschranke. Es können zwei Lichtschranken (Start/Ziel) verwendet werden. Die Rahmenschreibung für 9PS / 270 Kartslalom Veranstaltungen sowie Ergänzungsbestimmungen liegen im Nennbüro zu Einsicht aus. Jegliche Art von Datenerfassung, Datenübertragung, Funk usw. sind bei 9 PS / 270 Kartslalom Veranstaltungen für die Teilnehmer*innen, Betreuer*innen und Beauftragte verboten. Etwaige Ausführungsbestimmungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich, können aber diese Bestimmungen der Rahmenschreibung nicht außer Kraft setzen.**

17. Technische Bestimmungen

Der ADAC Südbaden stellt die Fahrzeuge zur Verfügung. Die Teilnehmer*innen haben nicht das Recht einer freien Kartwahl. Die Karts sind rechtzeitig vor der Veranstaltung von den Schiedsrichtern auf Ihren technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter vor

Beginn der Veranstaltung zu beseitigen. Die Karts sollten identisch sein. Wenn ein Kart ausfällt, sollte das Ortsclub Kart in Reserve gehalten werden (tech. OK)

- Es dürfen nur 4-Takt Motoren mit max. 9 PS und 270 ccm verwendet werden.
- Bei Einsatz von zwei Karts müssen auf beiden Karts gleiche Reifen und Typ montiert sein.
- Einwandfreie Funktion der Bremsen und des Gaspedals
- Die Lage der Brems- und Gaszüge darf nicht zur Behinderung der Teilnehmer führen.
- Es darf nur die Einpunkt Anlenkung verwendet werden.
- Standard-Pedalverlängerungen oder verstellbare Pedale müssen für beide Karts vorhanden sein
- Sitz Verstellungen sind zulässig.
- Für kleinere Teilnehmer müssen lose Sitzkissen oder ähnliches zur Verfügung gestellt werden.
- Mitgebrachte Pedalverlängerungen dürfen, nach Absprache mit dem Veranstalter, verwendet werden.
- Eine wirksame Kettenabdeckung ist vorgeschrieben.
- Frontspoiler und Seitenkästen müssen montiert sein
- Regenreifen sind für alle ggf. zum Einsatz kommenden Karts bereitzuhalten
- Ölbadkupplung und die Übersetzung 14/26.

18. Haftungsausschluß – Haftungsverzicht

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Bewerber, Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM Europe, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promotor/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen) beim Slalom in Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.